

Zeitschrift: Aarburger Haushalt-Schreibmappe
Band: - (1970)

Artikel: Aarburger Bäckerordnung 1716
Autor: Boner, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-787943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aarburger Bäckerordnung 1716

von Dr. Georg Boner

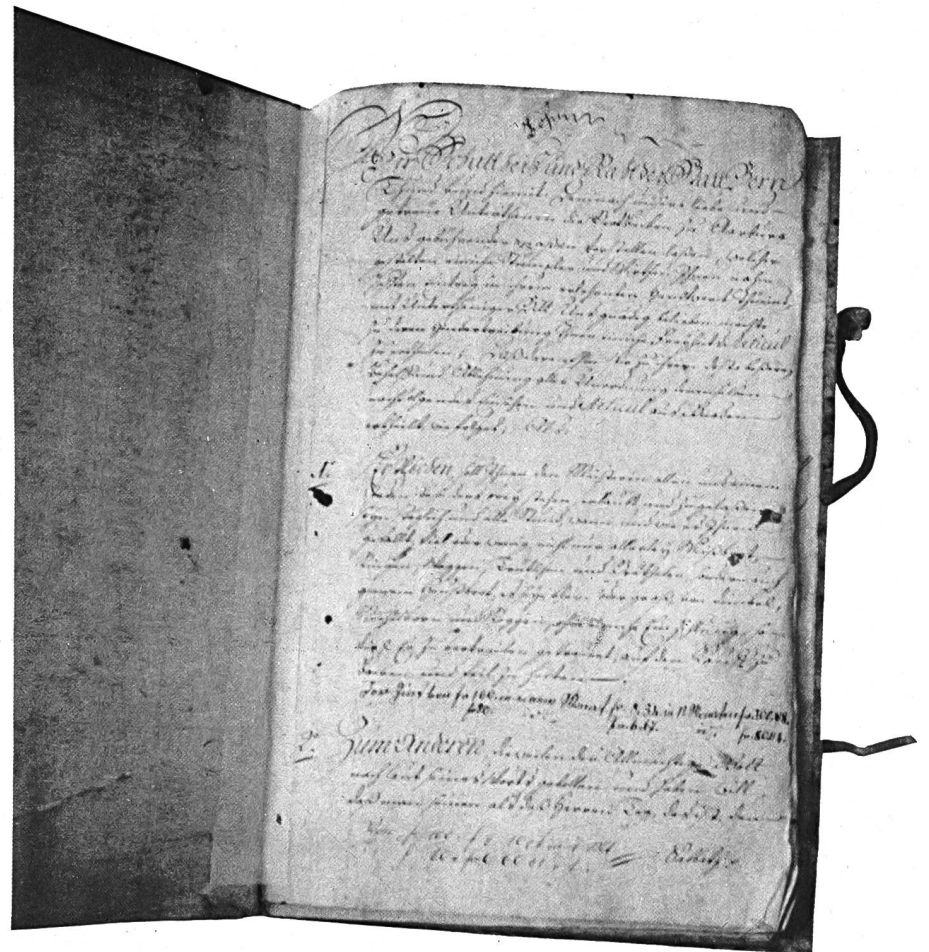
Die Supplikation der Brotbecken von Aarburg lag am 4. April 1716 dem Rate zu Bern erstmals vor und wurde von ihm sogleich an Deutschseckelmeister und Venner überwiesen. Nachdem diese die Ordnung begutachtet, wurde sie in der Ratssitzung vom 25. April gutgeheissen (Staatsarchiv Bern, Ratsmanuale Nr. 68, 1716, S. 136 und 233).

Aarburger Bäckerordnung 25. April 1716

Wir Schultheiss und Raht der Statt Bern thun kund hiermit: Demnach unsere liebe und getreue Unterthanen die Brotbecken zu Aarburg Uns gebührender massen vorstellen lassen, welcher gestalten einiche Stümpler und Wirthen ihnen namhaften Eintrag in ihrem erlernnten Handwerck thüeind, mit unterthäniger Bitt, Uns gnädig belieben möchte, zu deren Hinderreibung ihnen einiche Freyheits-Articul zu ertheilen, dass daraufhin Wir zu ihrem desto besseren Behelff und Ablehnung aller Unordnung denenselben nachfolgendes Einsehen und Articul aus Gnaden ertheilt, wie folgt; Als:

Erstlichen soll ihnen den Meistern allen und einem Jeden besonders frey stehen, erlaubt und zugelassen seyn, täglich und alle Stund, wann und wie es ihnen gefallt, viel oder wenig, nicht nur allerley Weiss-Brot, Ringen, Weggen, Trütschen und Brätzelen, sondern auch gemein Hausbrot, es seye klein oder gross, von Dinckel, Mischelkorn und Roggen, ohne einiche Einzihlung, soviel er zu vertreiben getrauet, auf den Kauf zu backen und feil zu halten.

Zum Anderen dieweilen der allmächtige Gott nach laut seines Worts gebotten und haben will, dass man seinen als des Herren Tag, das ist den Sabbath oder Sonntag feyren und heiligen solle, so ist desstwegen erläuteret und gemacht, dass einer nun fürthin, in was Zeiten und Fehlen es seye, das Feür an Samstagen über sechs Uhren nach Mittag und an Sonntag vor gleicher Zeit und Stund zu



Eine Seite aus dem Original der Aarburger Bäckerordnung 1716.

feilene Brotbacken nicht im Ofen haben, sonst der das übersehe, ihnen zu rechter Straf in gemein geben soll an Pfennigen vier Pfund. Demnach ist beredt, dass die geordneten zwey Batzenmeister alle Samstag- und Sonntag Abends zur sechsten Stunde umgehen und lugen sollind, welchen sie dazumahlen über und vor bestimmter Zeit backen und das Feür im Ofen haben findend, von demselben die darauf gesetzte Buss bezeüchen und davon ein Pfund für ihren Gang und Mühe behalten, die übrigen drey Pfund aber dem Handwerck ausrichten.

Drittens, welche gedachte Batzenmeister um dieselbige Zeit und Stunden in das Haus nit lassen wolten, der soll ihnen dafür zehen Schilling und die Buss der vier Pfunden obgemelt, auch gleicher gestalten, als wann er fehlbahr erfunden wäre, zu geben schuldig seyn.

Viertens, soll man in den Wirtshäusern und auf den Gesellschaften nit fragen, ob man Brot mangelbahr oder wolle? Bey zweyen Pfund Buss.

Zum Fünften, wann ein Meister nach seinem Tod einen oder mehr Söhn mit und neben der Witfrauen hinderlasst, so mö-

gend zwar die Mutter und Söhn, so lang dieselben lebend, das Handtwerck treiben, sobald sie aber auch all aus dieser Welt berufft werden, oder sonst zuvor kein Sohn vorhanden wäre, so soll der Wittwen das Handwerck nicht mehr zu gebrauchen, niedergelegt und allein Hausguth zu bachen erlaubt seyn.

angezogenen Wittweibere, insonderheit Sechstens, ist geordnet, dass ausserhalb auch männlichen und allen anderen Mann- und Weibspersonen allhier in der Stadt, die nicht des Handwercks sind, Brot auf den Kauf zu bachen und weder heimlich noch öffentlich feil zu halten gänzlich abgestreckt und verboten seyn soll; der oder die aber nun hierwieder handlein, soll allemahl, so oft es beschicht, sechs Pfund Pfenninge und namlichen drey Pfund zuhanden eines jwesenden regierenden Commandanten, die anderen drey Pfund aber zu ihr der Meistereen Händen zu entrichten schuldig seyn.

Zum Siebenden, wann dann auch ein Ausserer und Fremder Brot in das Bezirck, so weit des Amts und der Statt Aarburg Freyheit sich erstreckt, oder vollends in die Statt herein alda zu verkaufen brächte, soll Ihnen dasselbig genommen und in Spithal daselbst den Armen auszuteilen, getragen werden, und er dem Handwerk darzu zwey Pfund Pfenninge zur Buss geben.

Achtens, wann einem Meister in das Meisterbott zu gahn entweders selbs oder seinem Gesind zu Haus anzeigt, und er daran weder durch Leibesnoth noch Herrendienst verhindert wird und aber nicht erscheint, soll er jedesmah verfallen seyn an Pfenningen zehen Schilling.

Zum Neünten ist gesezt, welcher des anderen in einem Meisterbott gegebenem Rath und Willen austragt, das ist, an einem anderen Ort eröffnet und sagt, der habe diss und das gerathen, und dergleichen, von dem soll zur Straf gezogen werden zwey Pfund.

Zehendens, ein Jeder allein, ausgenommen die Meisters Söhn, der allhier Meister zu werden begehrt, soll zuvor bey zweyen Meistereen und jedem allwegen vierzehen Tag lang arbeiten; könnend ihme dann dieselben Zeügnuss also geben, dass er des Handwercks berichtet, so mag er für ein Meister angenommen, im Fahl er aber das Handwerck nicht können wurde, ab- und es besser zu lehren gewiesen werden.

Zum Eifften, sollen auch Fecker oder Schetzer von unserem Commandanten bestellt werden, welche ohnerwartet das Brot fecken sollen.

Der Lehrknaben halber, so soll:

1. Ein Meister einichen Knab nit dingen, noch viel weniger das Handwerck lehren, es seye dann ihme vor und eher vor dem Meisterbott zugesprochen worden; wurde aber dasselbige von dem

einen oder anderen beschehen, so soll er gestraft werden um fünf Pfund Pfenninge. Wann aber ein Meister einen Knab angenommen und folgendes das Handwerck zu lehren im Sinn hat, soll er denselben nicht länger im Haus haben zu probieren dann vierzehen Tag und alsdann für ein Meisterbott gestellet werden; hätte er ihne aber länger, so soll er in solchem Fall die darum auch bestimmte Buss der vier Pfunden Buss erlegen.

2. So soll auch ein Meister auf einmal nicht mehr Lehrknaben haben dann einen, und der das übersiehet, fünf Pfund Buss geben, auch den Knaben darzu beurlauben.

3. Soll ein Meister einichen Lehrknaben minder nicht lehren, dann drey Jahr, jedoch darneben nichts desto minder etwas Zeits zu schencken und nachzulassen Gewalt haben, und denselben alsdann in Beyseyn zweyer anderen Meistereen ledig sprechen, wie auch ihme in sein des Knaben Kosten einen Lehrbrief werden lassen; dessgleichen wann ein Meister einen Knaben ausgelehrt, so soll er von derselben Zeit an ein gantz Jahr still stahn und darz wünschen keinen anderen zu lehren annehmen, bis ein solch Jahr verflossen ist.

4. Soll ein Lehrknab, eher er aufgedinget wurde, nit weniger dann fünf- oder sechzehen Jahr alt seyn, damit er zuvor die Schulen besuchen, wohl lehren schreiben und lesen, auch in Religions-Sachen unterrichtet werden könne; dannzumahl soll er auch einen Taufzettel seines Alters halber aufzuweisen schuldig syn.

5. Soll ein Lehrknab nach ausgestandenen seinen Lehrjahren drey Jahr wandern und bey seiner Ankunft, so er Meister zu werden verlanget, seine Attestation, dass er drey Jahre complet drussen gewesen, vorweisen, hernach nach seiner Ankunft noch ein Jahr, eher er Meister werden kann, entweder Knechtsweis oder sonsten warten.

Endlichen soll denen Wirthen zu Aarburg (ausser Hausguth für ihren Hausbrauch) kein Brot mehr für die Durchreisenden und Gastung auf den Kauf zu backen nicht zugelassen, sondern selbiges alles bey den Stattmeistereen Becken-Handwercks daselbst zu nemmen sie schuldig und verbunden seyn. Alles so lang es Uns gefällt und Wir zur Abenderung nicht Ursach haben werden. In Kraft diss Briefs, uhrkundlich mit unser Statt Insigel verwahrt und geben den fünf und zwanzigsten Tag Aprellen dess eintausend siebenhundert und sechszehenden Jahrs. 1716. Folgen noch mehrere Articul, welche also lauten:

1. Wann ein Knab das Becken-Handwerck lehren will, soll derselbe gemeinen Meistereen entrichten an Pfenningen Gl. 5. Ist er aber ein Ausserer oder Fremder und nicht ein Burger, so soll er einer ehrenden Meisterschaft erlegen an Pfenningen Gl. 6 Bz. 10.

Des Meisters Söhn aber, wie bis dahin gewohnt, des Aufdingens halb ledig seyn sollen.

2. Bey dem Ledigsprechen eines Burgers und aber nicht eines Meisters Sohn soll denzumahl ein Solcher gleich wie bey dem Aufdingen entrichten an Pfenningen Gl. 5.

Ein Fremder dann soll in solchem Fahl entrichten an Pfenningen Gl. 6 Bz. 10.

Hingegen soll eines Meisters Sohn erlegen an Pfenningen Gl. 2 Bz. 7 Kreuzer 2.

3. So ein Meisters Sohn sich will zu einem Meister annehmen lassen, soll er zuhanden einer ehrenden Meisterschaft entrichten an Pfenningen Gl. 5.

Ein anderer Burger aber an Pfenningen Gl. 8.

4. So der Bottmeister an dem Abend in das Bott biethen lässt, und aber die Meister nicht all erscheinen noch zusammen kommen, das Handtwerck aber dannoch starck genug were, so soll er bekräftiget werden eben als wann sie alle bey einander wären, und sollen die ausbleibenden alsdann mit gewohntem Bottgelt gestraft werden, an Pfenningen mit 10 Schilling.

5. So auch auf gemeinen Jahrmärkten fremde Meister von aussen harein kämen, und aber nicht auflegen können, dass sie das Handwerck aufrecht und redlich erlernet haben, so sollen solche nicht befuegt seyn, ihre Waar auszulegen und feil zu halten, biss sie scheinbar zeigen können, dass sie das Becken-Handtwerck ehrlich und redlich gelehrt haben.

6. Wann auch eine Umfrag in versamletem Bott durch den Bottmeister gehalten wird, sol Ihme kein anderer Meister etwas darein reden; so aber der eint oder ander etwas vorzubringen hätte, soll er warten, biss die Umfrag an ihne kommt, der kan alsdann vor- und anbringen, was recht seyn wird, bey Straf 10 Schilling.

7. Betreffend die fremden Becken, sollen dieselben an keinem anderen Ort als auf offener Gassen an freyem Jahrmarckt feil halten und verkaufen bey Vermeidung unnachlässlicher Buss 2 Pfund.

8. So auch einer, er seye heimisch oder fremd, der sein Brot in die Wirtshäuser tragen und verkaufen wolte oder sich sonsten zu hausieren unterstahn wurde, der soll zu rechter Buss erlegen 2 Pfund.

9. Es ist auch abgeredt und geschlossen worden, dass wann ein Lehrknab aufgedinget, ledig gesprochen oder einer sich zu einem Meister annehmen lassen will, ein Solcher alsobald einer ehrenden Meisterschaft das schuldige Gelt erlegen und bezahlen, ohne weitere verdriessliche Aufzüg zu machen.

Original (Papierband) Stadtarchiv Aarburg; das aufgedruckte Siegel mit dem unbeschriebenen Teil der betreffenden Seite weggeschnitten. — Konzept: Staatsarchiv Bern, Spruchbuch des untern Gewölbs DDD, 788—795 (ohne Einleitung und ohne die auf das Datum und das Siegel folgenden 9 Artikel).